

# **Hauptsatzung der Gemeinde Maulburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Maulburg am 26.01.2015 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## **III. Ausschüsse des Gemeinderates**

### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gem. § 39 GemO gebildet:

#### **Ausschuss für Bau und Technik**

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Reihenfolgestellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

## **§ 5**

### **Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss für Bau und Technik entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Dem Ausschuss für Bau und Technik werden die in § 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der Ausschuss für Bau und Technik ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000,- EUR, aber nicht mehr als 50.000,- EUR beträgt,
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,- EUR, aber nicht mehr als 10.000,- EUR im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des Ausschusses für Bau und Technik nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6**

### **Geschäftskreis des Ausschusses für Bau und Technik**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bau und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete, soweit die jeweilige Angelegenheit für die Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
  - 1.2 Bauanträge, Bauvoranfragen, Antrag auf Nutzungsänderungen;
  - 1.3 Versorgung und Entsorgung;
  - 1.4 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
  - 1.5 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude;
  - 1.6 Verkehrswesen;
  - 1.7 Feuerlöschwesen und Zivilschutz;
  - 1.8 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
  - 1.9 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
  - 1.10 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Bau und Technik über:
  - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens bzw. Stellungnahme der Gemeinde bei der Entscheidung über
    - 2.1.1 Bauanträge, Bauvoranfragen, Anträge auf Nutzungsänderungen,
    - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 BauGB),
    - 2.1.3 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31, 36 BauGB),
    - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
    - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),

- 2.1.6 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35, 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde nach den §§ 53, 54 und 55 LBO,
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss und die Genehmigung der Bauunterlagen), die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung von Schlussberechnungen (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000,- EUR im Einzelfall,
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 10.000,- EUR im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagungen gemäß § 15 BauGB,
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

## **§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss kann Angelegenheiten mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind, können dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 8 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 9 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der

Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,- EUR im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,- EUR im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Auszubildenden, Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern, Beamtenanwärtern, Praktikanten und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD und der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD-SuE im Rahmen des Stellenplanes,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von bis zu 500,- EUR im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 bis zu 1 Jahr bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- EUR,
- 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,- EUR beträgt,
- 2.8 die Aufnahme von Kassenkrediten,
- 2.9 Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung nach der Haushaltssatzung oder für Umschuldungen, sowie die Änderung von Kreditkonditionen – insbesondere Zinsanpassungen – bei bestehenden Kreditverträgen. Der Bürgermeister hat den Gemeinderat unverzüglich über die erfolgte Kreditaufnahme zu unterrichten.
- 2.10 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.500,- EUR im Einzelfall,
- 2.11 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtvertrag von 3.000,- EUR im Einzelfall,
- 2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum 2.500,- EUR im Einzelfall,
- 2.13 Vermietung gemeindeeigener Wohnungen,
- 2.14 der Verkauf des Holzertrages aus dem Gemeindewald,

- 2.15 die Übernahme von Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen,
- 2.16 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.17 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,
- 2.18 die Entscheidung über Bauvoranfragen und Bauanträgen nach § 30 BauGB, soweit keine Befreiungen von den Bebauungsvorschriften nötig sind,
- 2.19 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt durch den Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl und bei einer erforderlich werdenden Ergänzung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 1. Januar 2000 (Änderungen vom 29.10.2001 und 22.04.2002) außer Kraft.

Maulburg, 26.01.2015  
gez.  
J. Multner, Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Maulburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.